

 **Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport**

[bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

**Mag. Gabriel Stern**  
Sachbearbeiter

[gabriel.stern@bmkoes.gv.at](mailto:gabriel.stern@bmkoes.gv.at)  
+43 1 716 06-664320  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.273.269

Ihr Zeichen: 2021-0.130.157

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshof-gesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;  
Stellungnahme BMKÖS**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich wird festgehalten, dass eine Erhöhung der staatlichen Transparenz sowie eine Erleichterung des Zugangs zu staatlichen Informationen zu begrüßen ist.
2. Obwohl § 18 IFG auf sprachliche Gleichbehandlung hinweist, darf angemerkt werden, dass unter anderem in den §§ 4 und 19 vom „Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ und vom „Bundesminister für Justiz“ die Rede ist. Auf Grund der derzeitigen Situation, dass beide Bundesministerien von Frauen geleitet werden, wird angeregt, die entsprechenden Bezeichnungen in weiblicher Form zu schreiben bzw. gendergerechte Sprache zu verwenden.
3. Zu Art. 22a Abs. 2 B-VG, dessen Geheimhaltungsgründe gemäß den Erläuterungen im Anwendungsbereich des Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG gelten sollen, wird angeregt, die adaptierten Formulierungen sowie eine gegebenenfalls damit intendierte inhaltliche Anpassung der einzelnen Geheimhaltungsgründe im Vergleich zu den in Art. 20 Abs. 3 B-VG entfallenden Wortfolgen betreffend die Amtsverschwiegenheit in den Erläuterungen darzustellen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Formulierung der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ (gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG „öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) sowie die Formulierung „zur

Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen „Selbstverwaltungskörpers“ (gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG „im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“) hingewiesen.

4. In Hinblick auf die Neuformulierung des Art. 22a Abs. 2 B-VG erscheint aus ho. Sicht unklar, wie in der Praxis eine derartige unbestimmte Schwelle der Erheblichkeit von öffentlich Bediensteten ex ante bewertet werden sollte. Aus ho. Sicht sollte daher die unbestimmte Schwelle der Erheblichkeit in Art. 22a Abs. 2 B-VG konkretisiert werden.
5. Es wird angeregt, im Hinblick auf die Wahrung von Wettbewerb und Chancengleichheit sowie die Neutralität des öffentlichen Dienstes die Funktion des Art. 22a Abs. 2 B-VG mit dem angedachten Recht auf Zugang zu Informationen im Hinblick auf Art. 22a Abs. 1 B-VG bezüglich der Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse zu prüfen. Informationen, die lediglich an eine Person weitergegeben werden, könnten zu einem „Informationsvorsprung“ führen. Insbesondere sollte auch zur Aufwandsreduktion im öffentlichen Dienst geprüft werden, in welchen Fällen bei Geltendmachung des Rechts auf Zugang zu Informationen aus den genannten Gründen eine Veröffentlichung der Informationen anstelle einer Informationserteilung im Einzelfall erfolgen sollte.
6. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen Art. 22a Abs. 2 B-VG insbesondere auf bereits bestehende (verfahrensrechtliche) Bestimmungen vor allem im Hinblick auf Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte haben soll. Dies insbesondere deswegen, weil gemäß den Erläuterungen „die einfache Gesetzgebung die angeführten Geheimhaltungstatbestände – zu Gunsten einer höheren Transparenz – auch künftig in gewissem Umfang einschränken, aber keinesfalls erweitern dürfen soll“. Aus ho. Sicht wäre dahingehend in weiterer Folge wohl auch § 16 IfG auszulegen, der lediglich als einfachgesetzliche Regelung vorsieht, dass besondere Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen über den Zugang zu amtlichen oder unternehmerischen Informationen unberührt bleiben sollen.
7. Bei Art. 52 Abs. 3a scheint auf Grund seiner Formulierung nicht klar ersichtlich, worauf er sich beziehen soll. Es wird daher angeregt, die Verwendung des Wortes „dies“ zu präzisieren. Beispielsweise wird in Art. 52 Abs. 3 vom parlamentarischen Interpellationsrecht gesprochen. Es kann sich mit der Einführung der Einschränkung in Abs. 3a nicht um eine von vornherein bestehende Einschränkung des Interpellationsrechtes handeln, sondern um eine Einschränkung der

darauffolgenden Auskunft. Das Fragerecht als solches sollte allerdings nicht beschränkt werden.

8. Zu § 2 Abs. 1 IFG wird angeregt, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Begriffsbestimmung erfolgen sollte, zumal die Wortfolge „amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung (...) unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“ einen sehr weiten Anwendungsbereich eröffnet, der von Papierdokumenten und Aktenvermerken über Video- und Tonaufzeichnungen bis hin zu elektronischen Dokumenten und Nachrichten (E-Mails, SMS...) alles umfassen kann. Unabhängig vom Abstellen auf das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von Informationen, stellt sich darüber hinaus auch die Frage der Auffindbarkeit (Suchbarkeit) selbiger.
9. Zu § 2 Abs. 2 IFG wird angeregt, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Begriffsbestimmung der Informationen von allgemeinem Interesse erfolgen sollte. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ab wann von einer gemäß Erläuterungen zu prüfenden „Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist“ auszugehen ist. Insbesondere erscheint für die Praxis unklar, wie öffentlich Bedienstete die unbestimmte Schwelle des „hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreises“ in der Praxis ex ante beurteilen sollen.
10. Weiters erscheint aus ho. Sicht die Frage ungeklärt, ob etwa gegebenenfalls auch Protokolldaten und Metadaten vom Begriff der „Information“ oder der „Informationen von allgemeinem Interesse“ erfasst sein sollen – gemäß § 4 Abs. 3 IFG sowie den Erläuterungen wäre zumindest bezüglich Metadaten grundsätzlich hiervon auszugehen.
11. Zu § 3 Abs. 1 IFG wird angeregt, zu prüfen, ob die demonstrative Aufzählung um die Bundesministerien als Ressorts erweitert werden sollte.
12. Bezuglich § 4 Abs. 3 IFG wird darauf hingewiesen, dass durch das Abstellen auf mehrere „Formate“ sowie „Sprachen“ eine Vervielfachung des bereits zuvor angeführten Aufwandes bewirkt wird, der mit der Veröffentlichung verbunden ist. Unklar erscheint in diesem Zusammenhang das Abstellen auf einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ der informationspflichtigen Stelle (vgl. dazu auch § 9 Abs. 2 IFG). Es wird angeregt zu prüfen, ob für die Veröffentlichung einer Information von allgemeinem Interesse eine Erfüllung der Verpflichtung bereits durch Bereitstellung in einem (gegebenenfalls offenen und maschinenlesbaren) Format sowie einer Sprache (wohl bevorzugt der Amtssprache) gegeben sein sollte

und darüberhinausgehend Veröffentlichungen dieser Informationen nur bei nicht zusätzlich anfallendem Aufwand erfolgen sollten.

13. Bezuglich § 6 IFG wird auf die Anmerkungen zu Art. 22a Abs. 2 B-VG hingewiesen.
14. Für den in § 6 Abs. 2 IFG angeführten Fall, dass nur Teile einer Information der Geheimhaltung unterliegen, wird auf die Komplexität der Trennung in der Praxis hingewiesen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass sich aus der Zusammenschau veröffentlichter Informationen (auch unterschiedlicher Stellen) Rückführbarkeiten und Rückschlussmöglichkeiten ergeben, die schlimmstenfalls zu einer Verletzung der vorgesehenen Geheimhaltung führen können.
15. Bezuglich § 7 Abs. 1 IFG wird angeregt, zu prüfen, ob Informationsbegehren bei bestimmten Stellen eingebracht werden sollten (gegebenenfalls verbunden mit einer Pflicht zur Bekanntgabe, welche Stelle für Informationsbegehren jeweils zuständig ist). Das Abstellen auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ (vgl. § 8 Abs. 1 IFG) könnte sodann auf das Einlangen bei der zuständigen Stelle eingeschränkt werden. Dies würde Verzögerungen durch das Erfordernis des internen Weiterleitens von an beliebiger Stelle eingebrachten Informationsbegehren hintanhalten, Antragstellerinnen und Antragstellern Klarheit darüber verschaffen, wohin sie sich mit ihren Anliegen wenden können und im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Bündelung der Bemühungen zur zeitnahen und fristgerechten Servicierung selbiger ermöglichen.
16. Die allgemeine Frist von vier Wochen erscheint bei Verfahren mit komplex durchzuführenden Prüfungen und Prozessen (zum Teil auch in Abhängigkeit andere Behörden und/oder Personen) eng bemessen. Selbst wenn die Frist verlängert würde bzw. eine Person nur „tunlichst“ zu hören ist oder der Zugang zu Information bei wesentlicher und unverhältnismäßiger Beeinträchtigung auch verwehrt werden kann, ist fraglich ob damit immer angemessener Zeitraum zur Bewältigung dieser Aufgaben vorliegt. Es wird daher angeregt, die Dauer der Frist zu überprüfen und allenfalls anzupassen.
17. Ist eine dritte betroffene Person zu hören (§ 10 IFG), um deren Rechte zu wahren und stellt sich dieser Vorgang als aufwändig (z.B. bei vielen Betroffenen oder weit verzweigten Familienverhältnissen) oder anderwärts komplex dar, könnte eine weitere Verlängerung der Frist zur Informationsteilung überlegt werden. In diesem Zusammenhang wäre eine Frist anzudenken, innerhalb derer die Datenschutzbehörde ihre beratende oder unterstützende Leistung erbringt.

18. Gemäß § 13 Abs. 1 AVG sind Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, schriftlich einzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Anbringen gemäß § 7 Abs. 1 IFG eine Frist gemäß § 8 IFG ausgelöst wird. Sollte auf Grund eines mangelhaften Informationsbegehrens ein Verbesserungsauftrag erteilt werden, so sollte die Frist nach § 8 IFG erst mit Behebung des Mangels zu laufen beginnen. Sofern dies ohnehin intendiert sein sollte, wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen wünschenswert.
19. Bezuglich § 10 IFG wird angeregt, zu prüfen, ob etwa durch die Schaffung weiterer Möglichkeiten (etwa zur Stellungnahme – gegebenenfalls unter Fristsetzung) eine Reduktion des mit einer „Stellungnahme mittels Anhörung“ (vgl. Erläuterungen) verbundenen Ressourcenaufwandes möglich ist und auch im Hinblick auf Art. 6 EMRK angedacht werden sollte.
20. Sofern ersichtlich gilt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung unterschiedslos für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten als auch für Angelegenheiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Dies ergibt sich aus den Erläuterungen zu Art 22a, wonach die Begriffe der Bundesverwaltung und Landesverwaltung in einem funktionellen Sinn zu verstehen wären. Der Bereich Sport ist aufgrund der Kompetenzverteilung den Ländern zugeordnet, der Bund agiert ausschließlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, Gesetze beruhen zum überwiegenden Teil auf der Schaffung von Selbstbindungsrecht. Das Agieren im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung selbst erfolgt wiederum kompetenzneutral.
21. Dies führt nun einerseits iZm dem in dem Entwurf normierten Rechtsschutz dazu, dass bei Nichterteilung des Zugangs zu Information auf Antrag ein Bescheid zu erlassen ist und zwar unter Anwendung der Bestimmungen des AVG im zur Bescheiderlassung führenden Verfahren und andererseits dazu, dass im Anschluss an eine allfällige Bescheidbeschwerde die Frage nach dem sachlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof gestellt werden müsste. Ob oder in welcher Form das Bundesverwaltungsgericht, dem grundsätzlich der Fachbereich „Sport“ nicht zugeordnet ist (da keine Bescheide oder Maßnahmen auf Bundesebene gesetzt werden) zuständig sein kann, erscheint derzeit unserem Verständnis nach zumindest klärungsbedürftig.
22. Zu § 13 Abs. 3 IFG wird aus Dienstgebersicht angeregt, die Bundespensionskasse auf Grund ihrer spezifischen Aufgabenstellung in den Ausnahmekatalog des § 13 Abs. 3 IFG aufzunehmen, da die BPK durch umfangreiche – sowohl auf nationaler wie auch EU-Ebene bestehender – Regelungen bereits ausführlichen Informationspflichten unterliegt.

23. Es wird angeregt, eine Prüfung etwaiger aus einer Veröffentlichungspflicht resultierender Haftungsfragen (z.B. bezüglich vereinbarter Vertragsstrafen oder aufgrund der etwa aus technischen Gründen (nicht) durchgehenden Verfügbarkeit von zu veröffentlichten Informationen) vorzunehmen.
24. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Anpassungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG allgemein angeregt, den in § 5b Abs. 1 VfGG angeführten Verweis auf § 5 Abs. 1 VfGG (§ 5 VfGG wurde aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/1997) auf seine Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Zielformulierung:**

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Um dies bewerkstelligen zu können sind Kennzahlen wesentlich geeigneter als Meilensteine. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass sämtliche angeführte Indikatoren Meilensteine darstellen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird daher empfohlen, als Kennzahl zum Beispiel „Anzahl der Informationsanträge“ anzuführen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[wfa@bmkoes.gv.at](mailto:wfa@bmkoes.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Wien, 19. April 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Imhof

Beilage/n: Beilagen